



Merkblatt zur Förderabgabe

Die Pflicht zur Zahlung der Förderabgabe entsteht mit der Gewinnung oder Mitgewinnung von bergfreien Bodenschätzen in einem Bewilligungs- oder Bergwerksfeld. Nur wenn die Bodenschätze ausschließlich aus gewinnungstechnischen Gründen gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet werden, ist keine Förderabgabe zu entrichten.

Erhebung und Zahlung der Feldesabgabe richten sich nach den §§ 31 und 32 des Bundesberggesetzes [BBergG] vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung [LVO] über Feldes- und Förderabgaben Rheinland-Pfalz vom 23.09.1986 (GVBl. S. 271) in der jeweils geltenden Fassung.

Abgabepflichtiger:

Abgabepflichtig ist der Inhaber einer Bewilligung oder eines Bergwerkeigentums, mehrere Inhaber haften als Gesamtschuldner. „Aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum“ im Sinne des § 149 Abs. 1 BBergG ist von der Zahlung der Förderabgabe ausgenommen.

Erhebungszeitraum:

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Förderabgabevoranmeldung:

Der Abgabepflichtige hat bis zum 25. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (somit zum 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des laufenden Kalenderjahres sowie zum 25. Januar des nachfolgenden Kalenderjahres) eine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und die entsprechende Abschlagszahlung zu entrichten. Falls erforderlich muss der Abgabepflichtige die Höhe der Abschlagszahlung schätzen (gemäß § 3 der LVO über Feldes- und Förderabgaben Rheinland-Pfalz). Wir empfehlen, für die Erklärung zur Förderabgabevoranmeldung die Vordrucke des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz [LGB RLP] „Formblatt ‚Förderabgabevoranmeldung-...‘“ zu nutzen.

Eine Befreiung von der Förderabgabevoranmeldung und der Abschlagszahlung kann nur gewährt werden, wenn die Förderabgabe eines Kalenderjahres voraussichtlich **nicht mehr als 25.000€** betragen wird **und** dies der Abgabepflichtige dem LGB RLP **schriftlich anzeigt**, z.B. unter Verwendung des Vordruckes „Formblatt ‚Erklärung zur Befreiung von der Förderabgabevoranmeldung‘“.

Förderabgabeerklärung:

Bis zum 31. Juli eines jeden Jahres hat der Abgabepflichtige für das vorausgegangene Kalenderjahr eine Förderabgabeerklärung, sozusagen die „Jahresabrechnung“, abzugeben und die berechnete Förderabgabe bzw. den Betrag, der die Summe der bisherigen Abschlagszahlungen (lt. Förderabgabevoranmeldungen) übersteigt, zu entrichten. Für die Förderabgabeerklärung sollte der Abgabepflichtige möglichst den Vordruck des LGB RLP „Formblatt ‚Förderabgabeerklärung-...‘“ verwenden.

Die Festsetzung der Förderabgabe erfolgt durch Bescheid des LGB RLP, überzahlte Beträge werden danach erstattet.

Berechnung der Förderabgabe:

Soweit nicht die LVO über Feldes- und Förderabgaben Rheinland-Pfalz etwas anderes bestimmt, beträgt die Förderabgabe 10% des durchschnittlichen Marktwertes des gewonnenen Bodenschatzes (nach § 31 Abs. 2 Satz 1 BBergG).

bitte wenden

Höhe der Förderabgabe für Erdöl:

Die bundeseinheitlichen Marktwerte der Erdölgruppen werden durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Clausthal-Zellerfeld festgelegt. Die Förderabgabe beträgt 12% des Marktwertes von Erdöl gemäß § 12 der LVO über Feldes- und Förderabgaben Rheinland-Pfalz. Abweichend hiervon beträgt nach § 12 Abs. 1 dieser LVO die Förderabgabe im Feld Römerberg 15% und im Feld Rülzheim 7% des Marktwertes von Erdöl. Gemäß § 14 der Landesverordnung sind entstandene Feldesbehandlungskosten der Förderabgabe (berechnet aus gewonnener Menge, Marktwert und Abgabesatz) für Erdöl gegenüber zu stellen. Die Förderabgabe kann um Feldesbehandlungskosten in prozentualer Höhe der Förderabgabe reduziert werden (um 12% der Aufwendungen zur Feldesbehandlung, jedoch im Feld Römerberg um 15% und im Feld Rülzheim um 7%).

Höhe der Förderabgabe für Sole:

Der Marktwert der Sole wird nach ihrem Steinsalzgehalt ermittelt. Der Marktwert von Steinsalz in Deutschland wird durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg bekannt gegeben. Für die Gewinnung von Sole in RLP sind 1% des Marktwertes von Steinsalz (nach § 15 LVO über Feldes- und Förderabgaben Rheinland-Pfalz) als Abgabe zu entrichten.

Höhe der Förderabgabe für Gold:

Der Marktwert von in Deutschland gewonnenem Gold wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 BBergG durch die im Erhebungszeitraum erzielten Verkaufserlöse ermittelt. Um den Marktwert von Gold in Deutschland festzulegen, bittet das LGB RLP die Gold-fördernden Betriebe um Vorlage aller Rechnungskopien zum Verkauf von Gold für das entsprechende Kalenderjahr. Die Förderabgabe ist mit 10% des Marktwertes festzusetzen (nach § 31 Abs. 2 Satz 1 BBergG).

Zahlstelle:

Die Abschlagszahlungen und Förderabgaben hat der Abgabepflichtige unaufgefordert und fristgerecht an die Regierungskasse Neustadt/Weinstraße zu entrichten auf das Konto:

Bundesbank Filiale Ludwigshafen

BIC: MARKDEF1545

IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05.

Als Verwendungszweck ist anzugeben: Kapitel 2002, Titel 12211, Dienststellen-Nr. 3094.

Prüfung:

Die zuständige Behörde – das LGB RLP – ist gemäß § 8 der LVO über Feldes- und Förderabgaben Rheinland-Pfalz berechtigt, alle Berechnungsgrundlagen einzusehen und zu überprüfen sowie ggf. eine Geschäftsprüfung vorzunehmen. Der Abgabepflichtige hat bei der Feststellung dieser Sachverhalte mitzuwirken.

Mainz, 16.01.2020